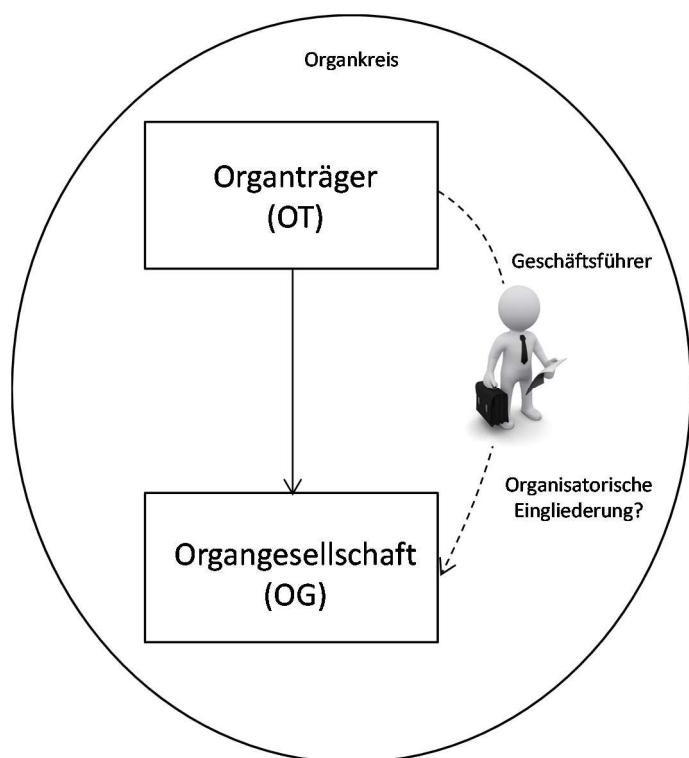


## BMF zur umsatzsteuerlichen Organschaft

Mit Schreiben vom 07. März 2013 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) überarbeitet. Abschn. 2.8 UStAE wurde hinsichtlich der **organisatorischen** Eingliederung im Rahmen der umsatzsteuerlichen Organschaft aufgrund des BFH-Urteils vom 07. Juli 2011 (V R 53/10) erweitert und konkretisiert. Mit der Erweiterung des UStAE stellt das BMF klare Anforderungen an die bislang stiefmütterlich behandelte organisatorische Eingliederung auf.



Ihre Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. StB Jens Stöbener und Dipl.-Jur. Christoph Gach

Kontakt: T. +49 (0) 40 – 2263 552- 70 E-Mail: c.gach@maack-company.com

### 1. Allgemeines

Neben der finanziellen und wirtschaftlichen Eingliederung fordert § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG im Rahmen der umsatzsteuerlichen Organschaft auch die organisatorische Eingliederung der Organgesellschaft (OG) in das Unternehmen des Organträgers (OT). Bislang herrschte mangels konkreter Regelungen durch die Finanzverwaltung eine erhebliche Unsicherheit, in welchen Fällen eine organisatorische Eingliederung gegeben ist, während die Voraussetzungen zur wirtschaftlichen und finanziellen Eingliederung weitestgehend definiert sind.

### 2. Organisatorische Eingliederung

#### a) Keine abweichende Willensbildung

Die organisatorische Eingliederung setzt voraus, dass die mit der finanziellen Eingliederung verbundene Möglichkeit der Beherrschung der OG durch den OT in der laufenden Geschäftsführung tatsächlich wahrgenommen wird. Es kommt darauf an, dass zwischen dem OT und der OG **sichergestellt ist, dass eine vom Willen des OT abweichende Willensbildung bei der OG nicht stattfindet.**

#### b) Personelle Verflechtung

In aller Regel fordert die organisatorische Eingliederung die personelle Verflechtung der Geschäftsführungen des OT und der OG. Dies ist bspw. bei einer **Personenidentität in den Leitungsgremien beider Gesellschaften** gegeben. Nicht erforderlich ist hingegen, dass die Geschäftsführung des OT mit derjenigen der OG vollständig personenidentisch ist.

Verfügt die OG über mehrere Geschäftsführer, die nur zum Teil auch in dem Leitungsgremium des OT vertreten sind, hängt das Vorliegen der organisatorischen Eingliederung von der Ausgestaltung der Geschäftsführungsbefugnis in der OG ab. Ist in der OG eine Gesamtgeschäftsführungsbefugnis vereinbart und werden die Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss getroffen, kann eine organisatorische Eingliederung nur vorliegen, wenn die personenidentischen Geschäftsführer über die Stimmenmehrheit verfügen.

Ferner kann sich die organisatorische Eingliederung daraus ergeben, dass leitende Mitarbeiter des OT als Geschäftsführer bei der OG tätig sind. Die Zulässigkeit dieser Konstellation beruht auf der Annahme, dass der leitende Mitarbeiter des OT dessen Weisungen bei der Geschäftsführung der OG aufgrund eines zum OT bestehenden Anstellungsverhältnisses und einer daraus resultierenden persönlichen Abhängigkeit befolgen wird und er bei weisungswidrigem Verhalten vom OT als Geschäftsführer von der OG uneingeschränkt abberufen werden kann.

### c) Ausnahme

In Ausnahmefällen kann eine organisatorische Eingliederung auch ohne personelle Verflechtung in den Leitungsgremien gegeben sein. Voraussetzung hierfür ist, dass **institutionell abgesicherte Eingriffsmöglichkeiten in den Kernbereich der laufenden Geschäftsführung der OG** gegeben sind. Der OT muss dabei durch schriftlich fixierte Vereinbarungen (z.B. Geschäftsführerordnung, Konzernrichtlinie) in der Lage sein, gegenüber Dritten seine Entscheidungsbefugnis nachzuweisen

und den Geschäftsführer der OG bei Verstößen gegen seine Anweisungen haftbar zu machen. Hat die OG mit dem OT einen Beherrschungsvertrag nach § 291 AktG abgeschlossen oder ist die OG nach §§ 319, 320 AktG in die Gesellschaft des OT eingegliedert, kann regelmäßig von dem Vorliegen einer organisatorischen Eingliederung ausgegangen werden. Teilbeherrschungsverträge sind hingegen nicht ausreichend, um eine organisatorische Eingliederung herzustellen.



Antwortfax: +49 (0)40 2263552-99  
E-Mail: [info@maack-company.com](mailto:info@maack-company.com)

Ich möchte den kostenlosen Umsatzsteuer-Newsletter von PKF Maack & Company abonnieren.

Empfänger

Firma

E-mail